



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Tanja Schorer-Dremel, Petra Högl, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts I: Düngerecht neu wagen, Konzept ohne rote Gebiete entwickeln!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass Landwirte und Düngung nicht pauschal mit sauberem Wasser in Widerspruch gebracht werden dürfen!

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Konzept für die Neuausrichtung des Düngerechts zu entwickeln und gegenüber den Ländern und dem Bund zu vertreten.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte anzustreben:

- das Düngerecht in Richtung einer einzelbetrieblichen und verursachergerechten Betrachtungsweise weiterzuentwickeln und gleichzeitig bürokratische Belastungen abzubauen,
- dabei anstelle von pauschalen Auflagen in mit Nitrat belasteten oder eutrophierten Gebieten, differenzierte wasserschonende Bewirtschaftungsweisen und insbesondere eine bedarfsgerechte Düngung zu ermöglichen, um weiterhin hochwertige Lebensmittel zu erzeugen,
- die Vorgaben der Nitratrichtlinie möglichst pragmatisch umzusetzen, kein „Goldplating“ zu betreiben,
- potenzielle Einflussfaktoren auf Grundwasserverunreinigungen abseits der Landwirtschaft in einer ganzheitlichen Betrachtung zu berücksichtigen,
- eine Altersbestimmung des Wassers soll bei Bedarf dabei helfen, „neue Nitrateinträge“ gezielt anzusprechen.
- die Wirksamkeit der Maßnahmen soll über das WRRL-Messnetz (WRRL= Wasser-Rahmenrichtlinie) erfolgen,
- Chancen durch digitale Innovationen wie z. B. Precision Farming zu nutzen,
- ein Instrument weiterzuentwickeln, das die Erfassung der Daten zur Düngung auf den Betrieben bürokratiearm ermöglicht. Die Daten sollten – soweit sinnvoll möglich – automatisiert anhand eines Abgleichs mit anderen landwirtschaftlichen Daten auf Plausibilität geprüft werden,

- insgesamt soll das Konzept geeignet sein, einen Großteil der Betriebe von Bürokratie zu entlasten und Betriebe mit hohem Emissionsrisiko gezielt anzusprechen.

Es ist so schnell wie möglich Klarheit für die bayerischen Landwirte zu schaffen, wie es weitergeht. Bis zur Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage ist jede Ausweisung neuer roter oder gelber Gebiete auszusetzen bzw. außer Kraft zu setzen.

Begründung:

Nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu den vier bayerischen Musterverfahren gegen die Ausweisung der roten und gelben Gebiete und der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Verwaltungsstreitsache Deutsche Umwelthilfe e. V. gegen die Bundesrepublik Deutschland sollte die Chance genutzt werden, um das Düngerecht neu zu wagen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom. 24.10.2025 zeigt auf, die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die bayerische Ausführungsverordnung, § 13a Abs. 1 Düngeverordnung (DüV), genügt mangels hinreichender Regelungsdichte nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundrechts auf Eigentum und der Berufsfreiheit. Aus § 13a Abs. 1 DüV ergibt sich nicht mit hinreichender Bestimmtheit, welche Gebiete als belastet auszuweisen sind und infolgedessen verschärften Düngebeschränkungen unterliegen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA 2022) reicht dafür nicht aus, weil sie allein Behörden bindet und keine Außenwirkung hat. Die grundlegenden Vorgaben für die Gebietsausweisung, die den Umfang der auszuweisenden Gebiete maßgeblich beeinflussen, müssen in einer Rechtsnorm mit Außenwirkung geregelt werden. Dazu gehören insbesondere die Anforderungen an die Messstellendichte, die Art des für die Abgrenzung von unbelasteten und belasteten Gebieten anzuwendenden Verfahrens und die Frage, ob und in welchem Maße Flächen im Randbereich einbezogen werden.

Die Düngebeschränkungen in roten und gelben Gebieten (z. B. die Düngereduktion um 20 Prozent) sind nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch mit den Grundrechten der Landwirte vereinbar.